



Hinweise zur Erfassung von Kundenkontaktdaten zwecks Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten in Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

In Zusammenhang mit der Coronakrise ist die Kontaktdatenerfassung von großem Interesse, um Infektionsketten aufzudecken und zu unterbrechen. Mit der zunehmenden Öffnung des Alltagslebens wird dies immer wichtiger.

Zur Rückverfolgbarkeit möglicher Infektionsketten sieht die CoronaSchVO NRW in § 2a Abs. 1 (sogenannte einfache Rückverfolgbarkeit) **eine papiergebundene Erfassung der Kontaktdaten Name, Adresse, Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts** bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise vor. Zusätzlich hierzu können die Verantwortlichen auch eine digitale Datenerfassung anbieten (§ 2a Abs. 3 CoronaSchVO NRW). Bei beiden Varianten sind die Kontaktdaten **vier Wochen aufzubewahren und danach vollständig zu vernichten**. Auch sind sie vor dem **Zugriff Unbefugter zu sichern**. Die **Übermittlung** an die für die **Nachverfolgung** zuständige Behörde **erfolgt** nur auf dortiges **Verlangen**.

Sofern die Erfassung nach einer gesetzlichen Vorgabe oder aufgrund einer **behördlichen Anordnung** erforderlich ist, ist sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c, Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung zulässig. Eines **separaten Einverständnisses** des Betroffenen nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a), Art. 7 DS-GVO **bedarf es dann nicht mehr**.